

GESETZBLATT

85

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

Institut für Zivilrecht
der KarJ-Marx-Universität
e1 P Z ' e C L M z n : n W i r t i

1961

Berlin, den 7. März 1961

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 61	Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.....	85
20. 2. 61	Anordnung über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen	89

Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Vom 23. Februar 1961

I.

Verhütung, Untersuchung und Behandlung

§ 1

Grundsätze der Verhütung und Bekämpfung der
Geschlechtskrankheiten

(1) Der Schutz der Gesundheit der Werktätigen, insbesondere der der Jugend, erfordert die Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auf der Grundlage der neuesten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen. Die Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten haben zum Ziel, Neuerkrankungen möglichst zu verhüten und Erkrankungen frühzeitig zu behandeln sowie Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Übertragung der Infektion zu verhindern.

(2) Die Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird von den Organen des staatlichen Gesundheitswesens geleitet. Der Rat des Bezirkes und der Rat des Kreises hat für eine Koordinierung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu sorgen und insbesondere eng mit der Deutschen Volkspolizei und mit der Staatsanwaltschaft zusammenzuarbeiten. Bei der Erziehung und der weitgehenden Verhütung der Ansteckung stützen sie sich besonders auf die Mitwirkung der gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Zur fachlichen Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen des Rates des Bezirkes und des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, wird ein Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten mit der Bezeichnung Bezirks-Dermato-Venerologe bzw. Kreis-Dermato-Venerologe entsprechend den Richtlinien eingesetzt.

§ 2

Geschlechtskrankheiten

Geschlechtskrankheiten entsprechend dieser Verordnung sind die übertragbare (infektiöse) Syphilis (Lues I venerea), die akute und die chronische Form des

Trippers (Gonorrhoe), der weiche Schanker (ulcus molle) und die Frühform der venerischen Lymphknotenentzündung (Lymphopathia venerea).

§ 3

Kranke und krankheitsverdächtige Personen

(1) Geschlechtskrank im Sinne der Verordnung sind Personen, die an einer im § 2 bezeichneten Geschlechtskrankheit leiden.

(2) Krankheitsverdächtig sind Personen,

- bei denen sich Krankheitserscheinungen finden, die bei Geschlechtskrankheiten Vorkommen,
- die nach den Umständen von einem Geschlechtskranken an gesteckt sein oder einen anderen mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt haben können.

(3) Als dringend krankheitsverdächtig gelten Personen, die

- wiederholt andere mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt haben,
- häufig wechselnden Geschlechtsverkehr haben oder häufig wechselnd geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen mit anderen Personen vornehmen.

§ 4

Untersuchungs- und Behandlungspflicht

(1) Wer weiß oder mit der Möglichkeit rechnen muß, daß er geschlechtskrank ist, hat sich unverzüglich ärztlich untersuchen und im Krankheitsfalle ärztlich behandeln zu lassen sowie sich den notwendigen Nachuntersuchungen oder Nachbehandlungen zu unterziehen. Die Untersuchung und Behandlung im ansteckenden Stadium gilt als abgeschlossen, wenn hierfür eine schriftliche ärztliche Bescheinigung ausgestellt ist.

(2) Bei Beginn der Untersuchung oder Behandlung erfragt der Arzt, ob bereits zuvor eine ärztliche Untersuchung oder Behandlung stattgefunden und welcher Arzt sie vorgenommen hat. Der Kranke oder Krankheitsverdächtige ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben und im Falle einer vorherigen Untersuchung oder Behandlung dem bisherigen Arzt innerhalb von 3 Tagen die weitere Untersuchung oder Behandlung nachzuweisen.